29. November 2000 (Stand: 01.08.2016)

Verordnung

über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 8, 20 Absatz 3 und 26 Absatz 2 des Reglements vom 17. August 2000¹ über die Kommissionen der Stadt Bern, beschliesst:

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Kommissionenreglements² für die Kommissionen des Gemeinderats aus. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Für die gemeinderätlichen Kommissionen im Personalbereich gelten die Bestimmungen
- a. der Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1992³ zum Personalreglement der Stadt Bern und
- b. des Reglements vom 26. April 1990⁴ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Gemeinderats ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse
- a. der vom Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis richten sich nach dem Kommissionenreglement⁵;⁶
- b. der Betriebskommission des Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik richten sich nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Mai 1984⁷ über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern und der Organisationsverordnung vom 13. Mai 1996⁸ zum Fondsreglement.

Art. 3 Wahl und Organisation

Wahl und Organisation der gemeinderätlichen Kommissionen richten sich nach dem Kommissionenreglement⁹.

KoR; SSSB 152.21

² SSSB 152.21

³ SSSB 153.011

⁴ SSSB 153.21

⁵ SSSB 152.21

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2003 vom 29. Januar 2003

Fondsreglement (FondsR); SSSB 854.1

Fondsorganisationsverordnung (FBWO); SSSB 854.12

⁹ SSSB 152.21

Art. 3bis Vertretung von Migrantinnen und Migranten¹

Eine angemessene Vertretung von Migrantinnen und Migranten in den Kommissionen wird angestrebt.

Art. 4 Entschädigung

- ¹ Die Kommissionsmitglieder werden durch Sitzungsgelder gemäss Artikel 19f. KoR² für ihre Kommissionstätigkeit entschädigt.
- ² Die Entschädigung richtet sich nach Anhang X³ dieser Verordnung.⁴
- ³ Zusätzlich werden den Kommissionsmitgliedern die direkt mit ihrer Kommissionstätigkeit verbundenen, belegten Auslagen (Porti, Telefonspesen, Fahrkosten für auswärtige Sitzungen u. ä.) ersetzt.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Mitglieder von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt wurden, bleiben im Amt.

Art. 6 Änderung bestehender Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse abgeändert:

- a. Verordnung vom 13. Juni 2000⁵ über die Organisation der Stadtverwaltung Artikel 30 Absatz 2
 - Das Erbschaftsamt erfüllt die ihm durch die Vormundschaftskommission übertragenen Aufgaben im Bereich des Erbrechts und veranlasst beim Fehlen von Angehörigen die Bestattung Verstorbener.
 - Artikel 72 (aufgehoben)
- b. Verordnung vom 19. September 1997⁶ über die Schul- und Büromaterialzentrale der Stadt Bern *Artikel 5 (aufgehoben)*
- c. Verordnung vom 7. August 1968⁷ über das Filmwesen in der Gemeinde Bern

Die Einrichtungsbewilligung (...) Bedingungen und Auflagen verbunden werden. (Rest aufgehoben)

Artikel 16

Artikel 6

Für Saalkinos und dergleichen, welche den Anforderungen an ein Kinotheater nicht genügen, setzt die städtische Polizeidirektion die minimalen Bedingungen der Einrichtungsbewilligung in sinngemässer Anwendung der Artikel 13–26 der kantonalen Vollziehungsverordnung⁸ fest und bestimmt von Fall zu Fall, welche Massnahmen vorzukehren sind. In solchen Räumlichkeiten dürfen pro Jahr höchstens 150 Filmvorstellungen veranstaltet werden.

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

² SSSB 152.21

³ gemäss Verordnung über die politischen Rechte vom 23. März 2005 ist dies Anhang VIII und wurde bei der Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 geändert

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

⁵ abgelöst durch die Organisationsverordnung vom 27. Februar 2001; SSSB 152.01

SSSB 152.311.3

⁷ aufgehoben

⁸ aufgehoben

 d. Verordnung vom 21. Juni 2000¹ über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern

Artikel 5

¹Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau eine Grabmalkommission.

²Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der Grabmalkommission richten sich nach der Verordnung vom 29. November 2000² über die Kommissionen des Gemeinderats.

Artikel 6 (aufgehoben)

e. Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 1976³ betreffend Ausnahmen vom Nutzungszonenplan

Ziffer 2 Buchstabe b

Für Ausnahmen substantiellen Charakters, die in der Teilbauordnung vorgesehen sind, bestellt er eine ständige Kommission gemäss Anhang I der Verordnung vom 29. November 2000⁴ über die Kommissionen des Gemeinderats. Die Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau stellt aufgrund der Empfehlungen der Kommission Antrag an den Gemeinderat.

Ziffer 3

Die Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau bereitet die Wahl der Kommission gemäss Ziffer 2 Buchstabe b zuhanden des Gemeinderats vor.

f. Verordnung vom 9. Dezember 1998⁵ über das Beschaffungswesen der Stadt Bern

Artikel 11

¹Für die Stadtverwaltung wirken folgende Instanzen als Beschaffungskommissionen:

- a. Kommission für das Elektrizitätswerk sowie die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung für alle Beschaffungen aus ihren Bereichen sowie des Strasseninspektorats;
- b. Vergabekommission der Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau für Beschaffungen, für alle übrigen Beschaffungen.
- ²Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der Beschaffungskommissionen richten sich nach der Verordnung vom 29. November 2000⁶ über die Kommissionen des Gemeinderats.

Artikel 12

¹(unverändert)

²Die Auftraggeberinnen nach Artikel 10 erteilen den Zuschlag für

- a. alle Beschaffungen im freihändigen und im Einladungsverfahren
- b. Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren, zu denen sie die zuständige Beschaffungskommission ermächtigt.

Artikel 13 (aufgehoben)

¹ SSSB 556.52

² SSSB 152.211

SSSB 721.42

SSSB 152.211

⁵ SSSB 731.21

⁶ SSSB 152.211

g. Verordnung vom 24. Juni 1970¹ über die Strassenbenennung und die Gebäudenumerierung in der Gemeinde Bern

Artikel 1

Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Fusswege, Brücken usw.) werden durch Beschluss des Gemeinderats benannt.

Artikel 2 (aufgehoben)

h. Organisationsverordnung vom 5. Juni 1996² zum Reglement über die Bodenund Wohnbaupolitik

Artikel 8

Sie entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz über die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Fondsliegenschaften. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

Artikel 19

¹Die Liegenschaftsverwaltung verwaltet die Fondsliegenschaften. Ihr obliegt die Funktion der Bauherrin. Diese Aufgabe umfasst namentlich die Ermittlung von Bedürfnissen, den Umfang der baulichen Massnahmen, die Definition der anzustrebenden Nutzung, den Sanierungsstandard, Kostenschatzung und Finanzierungsfragen sowie die Auftragserteilung an das Hochbauamt, soweit dieses zuständig ist. (Rest aufgehoben).

² Die Liegenschaftsverwaltung bewilligt Kredite für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, die im Einzelfall objektbezogen 100 000 Franken nicht übersteigen. (Rest aufgehoben)

³ Die Liegenschaftsverwaltung vergibt alle Arbeiten und Lieferungen, sofern das Bauvorhaben in deren Bearbeitungszuständigkeit fällt. (Rest aufgehoben) ⁴ Das Hochbauamt vergibt alle Arbeiten und Lieferungen, sofern das Bauvorhaben in dessen Bearbeitungszuständigkeit fällt und orientiert die Liegenschaftsverwaltung. (Rest aufgehoben)

⁵ Über die gegenseitige Arbeitskoordination bei der Durchführung von Hochbauvorhaben erlassen die Vorsteherinnen bzw. Vorsteher der Finanzdirektion und der Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau die erforderliche Dienstanweisung. (Rest aufgehoben)

i. Verordnung vom 18. Juni 1947³ für die Fürsorgeanstalt Kühlewil *Artikel 4f. (aufgehoben)*

Artikel 12 (aufgehoben)

- j. Verordnung vom 26. Mai 1971⁴ über die städtischen Kinderkrippen Artikel 2 (aufgehoben)
- k. Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996⁵
 Artikel 22 Buchstabe b

Artikel 24 (aufgehoben)

 Reglement vom 26. M\u00e4rz 1980⁶ \u00fcber die Hilfskasse der Feuerwehr der Stadt Bern

Artikel 7

SSSB 732.11

² SSSB 854.12

aufgehoben

aufgehoben

SSSB 871.1

⁶ aufgehoben

Die Verwaltung der Hilfskasse wird durch eine vom Gemeinderat gewählte Kommission besorgt. Das Nähere regelt die Verordnung vom 29. November 2000¹ über die Kommissionen des Gemeinderats. (Rest aufgehoben)

Artikel 9 (aufgehoben)

Artikel 10 (aufgehoben)

m. Reglement vom 19. Juni 1969² über die Jahrmärkte und Schaubudenbetriebe Artikel 5

¹Die Arbeitsgruppe Kollaudation, je nach Veranstaltung bestehend aus (Rest unverändert)

²Sie wird vom Polizeiinspektorat aufgeboten und führt ein Protokoll.

Art. 7 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Reglement vom 29. November 1984 über die Organisation der Stadtverwaltung (soweit nicht bereits mit der Verordnung vom 13. Juni 2000³ über die Organisation der Stadtverwaltung aufgehoben)
- b. Verordnung vom 19. November 1986 über die Sitzungsgelder der ständigen Kommissionen und der Fachkommissionen (soweit nicht bereits mit dem Reglement vom 17. August 2000⁴ über die Kommissionen der Stadt Bern aufgehoben)
- c. Verordnung vom 8. September 1999 über das Erbschaftsamt der Stadt Bern
- d. Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 1981 betreffend die Denkmalpflege-Kommission
- e. Pflichtenheft vom 20. April 1989 für die Fachkommission Sport
- f. Reglement vom 23. Januar 1957 über Rechte und Pflichten der städtischen Sportplatzkommissionen
- g. Pflichtenheft vom 5. März 1986 der Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen
- h. Pflichtenheft vom 6. September 1989 der Fachkommission für Drogenfragen
- Reglement vom 26. November 1980 betreffend die Fachkommission f
 ür Umweltschutz
- j. Verordnung vom 23. Juni 1999 betreffend die Fachkommission für das Beschaffungswesen

4 SSSB 152.21

¹ SSSB 152.211

aufgehoben

abgelöst durch die Organisationsverordnung vom 27. Februar 2001; SSSB 152.01

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 29. November 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident: Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin: Irène Maeder van Stuijvenberg

Änderungen

5	I = .		
Datum der Änderung	Erlass (Titel/SSSB-Nr.)	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
24. Oktober 2001	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang I Bst. A Ziff. 1	24. Oktober 2001
5. Dezember 2001	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 1	5. Dezember 2001
5. Dezember 2001	Führungs- und Ersatzorganisa- tionsverordnung	Anhang I (neu), alter Anhang I wird zu Anhang II etc.	1. Januar 2002
12. Juni 2002	Legislaturrichtli- nien 2001 – 2004; Kernmass- nah- men	Anhang I Ziff. 1 Bst. c und d	1. August 2002
14. August 2002	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 4	1. Oktober 2002
16. Oktober 2002	Kommissionen- verordnung / 152.211	4 Abs. 2, Anhang IV	1. Dezember 2002
4. Dezember 2002	Beschaffungsver- ordnung / 731.21	Anhang I Ziff. 2, Anhang IV Ziff. 3, Anhang VIII Ziff. 3	1. Februar 2003
11. Dezember 2002	Denkmalpflege- verordnung / 426.41	Anhang II Ziff. 3	1. Februar 2003
29. Januar 2003	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang VI Ziff. 2 und 5, Anhang VIII	1. März 2003
29. Januar 2003	Kommissionen- verordnung / 152.211	2 Abs. 2, Anhang II, Anhang III, An- hang IV, Anhang VI	1. Mai 2004
26. November 2003	Kommissionen- verordnung /152.211	Anhang III Ziff. 3	1. Februar 2004
23. März 2005	Kommissionen- verordnung / 152.211	3bis (neu), Anhang I – VIII	1. Mai 2005
23. März 2005	Verordnung über die Politischen Rechte / 141.11	4 Abs. 2, Anhang VII (neu IX) und VIII (neu X)	1. Mai 2005
15. Juni 2005	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang VII Ziff. 1	1. August 2005
12. Juli 2006	Kommissionen- verordnung /	Anhang I Ziff. 3	1. Januar 2007

	152.211		
7. März 2007	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Ziff. 1	1. Mai 2007
2. Mai 2007	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 8	1. Juli 2007
12. Dezember 2007	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhänge II und X	1. April 2008
7. Mai 2008	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Bst. A Ziff. 4	1. Juli 2008
13. August 2008	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 7	1. Oktober 2008
3. Dezember 2008	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang I Bst. A Ziff. 2	1. Februar 2009
28. Januar 2009	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang I Bst. A Ziff. 3	1. April 2009
11. Februar 2009	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 1	1. April 2009
26. August 2009	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhänge IX und X	15. September 2009
12. August 2009	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang I Bst. A Ziff. 4 (neu)	1. Oktober 2009
22. Dezember 2010	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 5, IV Bst. A Ziff. 3, VII Bst. A Ziff. 2	22. Dezember 2010
22. Dezember 2010	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang VI Bst. A Ziff. 6 (neu)	1. Januar 2011
19. Januar 2011	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 8	19. Januar 2011
16. März 2011	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 4	16. März 2011
19. Oktober 2011	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 1	1. Januar 2012
14. November 2012	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Bst. A Ziff. 1 Bst. b; An- hang IV Bst. A Ziff. 9; Anhang VI Bst.	1. Januar 2013

		A Ziff 6; Anhang VII Bst. A Ziff. 3	
5. Dezember 2012	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang X Ziff. 2	1. Januar 2013
19. Februar 2013	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 2	1. März 2013
19. Februar 2013	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 1	1. April 2013
27. März 2013	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 6	1. April 2013
27. November 2013	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang III Bst. A Ziff. 5, Anhang IV Bst. A Ziff. 9	1. Januar 2014
11. Dezember 2013	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Bst. A Ziff. 1	1. Januar 2014
17. Juni 2015	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang VI Ziff. 5	1. August 2015
17. Juni 2015	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Ziff. 9	1. August 2015
28. Oktober 2015	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Ziff. 5 (neu), Anhang X Ziff. 3.bis (neu)	1. Januar 2016
16. Dezember 2015	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang IV Bst. A Ziff. 9	1. Februar 2016
22. Juni 2016	Kommissionen- verordnung / 152.211	Anhang II Bst. A Ziff. 4	1. August 2016

ANHANG I1: KOMMISSIONEN DES GEMEINDERATS

A. Ständige Kommissionen

1. Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre

Mitgliederzahl 6²

Zusammensetzung³

- a. Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber (Leitung);
- b. Generalsekretärinnen und Generalsekretäre;

Werden die Generalsekretariate durch eine Co-Leitung geführt, bestimmt die betreffende Direktion ihre Delegation. Jede Direktion bestimmt zudem eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für ihr Mitglied in der KGS.

Aufgaben und Befugnisse⁴

- a. Fassung unaufschiebbarer Beschlüsse, wenn kein Mitglied des Gemeinderats erreichbar ist (Art. 111 Abs. 2 GO⁵ und Art. 11 FEVO⁶);
- b. Erarbeitung der Entwürfe der Legislaturziele zuhanden des Gemeinderats (unter Federführung der Präsidialdirektion);
- c. Koordination des Verwaltungshandelns; gegenseitige Information.

2. Städtische Beschaffungskommission⁷

Mitgliederzahl 13

Zusammensetzung

- a. Direktorin oder Direktor für Finanzen, Personal und Informatik:⁸
- b. Sachverständige Personen aus dem Kreis der Sozialpartnerinnen und Sozialpartner;

- a. Prüfung der ihr durch die Fachstelle Beschaffungswesen⁹ vorgelegten Auswertungen von offenen und selektiven Verfahren zur Vergabe städtischer Aufträge in allen Bereichen der städtischen Verwaltung, für die nicht die Schul- und Büromaterialzentrale zuständig ist (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002¹⁰ über das Beschaffungswesen der Stadt Bern) und Antragstellung an die zuständige Direktion.
- b. Prüfung von Sanktionen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002¹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen und Antragstellung an den Gemeinderat.
- c. Erlass von Empfehlungen zur Beschaffungspolitik der Stadt Bern.

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1866/2001 vom 5. Dezember 2001

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0845/2002 vom 12. Juni 2002

⁵ SSSB 101.1

⁶ SSSB 521.1

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1668/2002 vom 11. Dezember 2002

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1882/2008 vom 3. Dezember 2008

Beschaffugnsverordnung; SSSB 731.21

¹¹ ÖBG; BSG 731.21

3.12 Rat für Seniorinnen und Senioren

Mitgliederzahl 12-17

Zusammensetzung

Vertretungen von

- a. politischen Parteien; wählbar sind Personen, die von einer Fraktion des Stadtrats empfohlen werden, wobei jede Fraktion eine Vertretung stellen kann;
- b. Altersorganisationen; wählbar sind Personen, die vom Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS), der Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz (VASOS) und Graue Panther Bern empfohlen werden, wobei jede dieser Organisationen eine Vertretung stellen kann;
- c. Seniorinnen und Senioren; maximal 7 Personen.

Mitglied des Rats für Seniorinnen und Senioren kann werden, wer mindestens 60 Jahre alt ist und in der Stadt Bern wohnt. Es wird eine Geschlechterquote von 50 % angestrebt. Der Rat soll politisch ausgewogen zusammengesetzt sein. Vertreterinnen und Vertreter von Altersorganisationen und interessierte Seniorinnen und Senioren sind verpflichtet, mit ihrer Kandidatur für einen Sitz in der Kommission eine allfällige Parteizugehörigkeit offen zu legen.

Bei Bedarf können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den Sitzungen beigezogen werden.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Vertretung der Anliegen und Bedürfnisse der älteren Bevölkerung in der Stadt Bern durch Verfassen von Stellungnahmen und Abgabe von Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats.
- b. Gegenstand der Stellungnahmen und Empfehlungen sind bedeutende Vorhaben, die alterspolitisch relevante Aspekte aufweisen. Im Vordergrund stehen die Bereiche Planung, Verkehr, Mobilität, Sicherheit, Hochbau, Gestaltung des öffentlichen Raums, Wohnen, Kultur und Gesundheit.

4.3 Jugendrat

Mitgliederzahl 7-15

Zusammensetzung

Vertretungen von

- Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Bern im Alter zwischen 14 und 22 Jahren;
- Bevorzugt werden mitwirkungserfahrene und politisch interessierte Jugendliche. Es wird eine Geschlechterquote von 50 % angestrebt;
- c. Auf Einladung des Jugendrats nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamts an den Sitzungen teil. Administrativ ist der Jugendrat der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Jugendamt) zugeordnet.

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1005/2006 vom 12. Juli 2006

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2009 vom 28. Januar 2009

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1270/2009 vom 12. August 2009

- a. Vertretung der Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat;
- b. Beratung und Unterstützung des Gemeinderats bei Massnahmen zu einer jugendgerechten Stadt;
- c. Unterbreiten von Anregungen an den Gemeinderat zu Sachgeschäften, von denen Jugendliche direkt betroffen sind;
- d. Empfehlungen betreffend Förder- oder Projektbeiträge aus den Mitteln des Fonds für Kinder und Jugendliche zuhanden des zuständigen Organs;
- e. der Jugendrat kann vom Gemeinderat zu weiteren Aufgaben beigezogen werden.

152.211

ANHANG II: KOMMISSIONEN DER PRÄSIDIALDIREKTION

A. Ständige Kommissionen

1. Stadtbildkommission¹

Mitgliederzahl 5

Zusammensetzung

a. Stimmberechtigte Mitglieder: 5 verwaltungsunabhängige, anerkannte Fachpersonen (Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Kulturschaffende) auf Vorschlag der Präsident/Innenkonferenz der Bernischen Bauplanungsfachverbände (PKBB). Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohn- und Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Bern haben.

- b. Mitglieder mit beratender Stimme von Amtes wegen:
 - 1. die Bauinspektorin oder der Bauinspektor
 - 2. die Stadtplanerin oder der Stadtplaner
 - 3. die Denkmalpflegerin oder der Denkmalpfleger
 - 4. die Leiterin oder der Leiter Stadtgrün²
 - 5. die Stadtingenieurin oder der Stadtingenieur

6.3 (...)

Bei Bedarf können weitere Fachpersonen aus der Stadtverwaltung oder der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Bern beigezogen werden. Diese haben beratende Stimme.

c. Politische Begleitung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Direktorin oder der Direktor für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün werden zu den Sitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

d. Sekretärin oder Sekretär

Die Kommission verfügt über ein Fachsekretariat. Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil. Die Vorbereitung der Sitzungen sowie deren Protokollierung erfolgt durch das Sekretariat. Die Sekretärin oder der Sekretär wird auf Vorschlag der Kommission durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ernannt. Das Bauinspektorat ist für die Organisation des Sekretariats verantwortlich.

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, einem stimmberechtigten Mitglied, der Sekretärin bzw. dem Sekretär sowie den Mitgliedern mit beratender Stimme. Der Ausschuss befindet darüber, welche der vom Bauinspektorat oder dem Stadtplanungsamt vorgelegten Geschäfte in der Kommission beraten werden und bereitet diese vor.

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1927/2007 vom 12. Dezember 2007

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012
 aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

Aufgaben und Befugnisse

- a. Beratung des Gemeinderats, der Baubewilligungsbehörde und der zuständigen Verwaltungsabteilungen in Fragen des Stadtbilds, der Stadtstruktur und der Stadtentwicklung, sofern die Projekte stadtbild- oder stadtstrukturprägenden Charakter haben.
- b. Begutachtung von Baugesuchen, Voranfragen sowie Planungsgeschäfte, welche vom Ausschuss vorgelegt werden. Ausgenommen sind Vorhaben, die aus einem nach allgemein anerkannten Regeln durchgeführten Planungs- oder Projektwettbewerb hervorgegangen sind und die entsprechend den Empfehlungen des Preisgerichts realisiert werden.
- c. Der Beratungsprozess ist so zu gestalten, dass die Baubewilligungs- und Planungsverfahren frist- und sachgerecht abgewickelt werden können.
- d. Die Ergebnisse der Beratung werden den betroffenen Parteien schriftlich und begründet durch die sachlich zuständige Dienststelle mitgeteilt.
- e. Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident kann die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission informieren.
- f. Die Stadtbildkommission stellt ihre T\u00e4tigkeit in einem Jahresbericht zuhanden des Gemeinderats dar. Dieser leitet den Jahresbericht an die zust\u00e4ndige Stadtratskommission weiter. Der Gemeinderat entscheidet, ob und inwieweit der Jahresbericht ver\u00f6ffentlicht wird.
- g. Pro Jahr finden höchstens 10 ordentliche ganztägige Sitzungen und höchstens 20 halbtägige Ausschusssitzungen statt.

2. ... ¹

3. Denkmalpflege-Kommission

Mitgliederzahl 7

Zusammensetzung

- a. Von Amtes wegen:
 - die Denkmalpflegerin oder der Denkmalpfleger der Stadt Bern (Präsidium);
 - 2. die Denkmalpflegerin oder der Denkmalpfleger des Kantons Bern.
- b. Weitere Mitglieder mit ausgewiesenem fachlichem Interesse an den Arbeiten der Denkmalpflege.

- a. Diskussion von denkmalpflegerischen Grundsatzentscheiden;
- b. Stellungnahmen zu umfangreichen denkmalpflegerischen Gutachten, Inventaren, Richtplänen etc. zuhanden des Gemeinderats;
- Begutachtung von Beitragsgesuchen Dritter und Antragstellung an den Gemeinderat².

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1668/2002 vom 11. Dezember 2002

4.1 Kulturförderkommissionen2

4.13 Gemeinsame Bestimmungen

- a. Die Kommissionen bestehen aus 6-9 Mitgliedern.
- b. Die Kommissionen beraten Kultur Stadt Bern in ihren jeweiligen Fachbereichen. Sie haben keine Entscheidbefugnis.
- c. Im Rahmen des ihnen zugeteilten Budgets geben sie zu den ihnen vorgelegten Beitragsgesuchen Empfehlungen über eine Beitragsgewährung und deren Höhe ab.
- d. Sie setzen die gemäss Vierjahresplan zur Verfügung stehenden Förderinstrumente ein.
- e. Sie formulieren die inhaltlichen Anforderungen an Beitragsgesuche in Merkblättern, die von Kultur Stadt Bern dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zum Entscheid vorgelegt werden.
- f. Sie stützen sich bei ihren Empfehlungen auf fachspezifische Evaluationskriterien.

g. Aufgaben:

- 1. Zur Unterstützung können Projekte empfohlen werden, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - Projekte professioneller Kulturschaffender und Veranstalterinnen und Veranstalter;
 - Projekte von Personen, die die Kulturszene Bern mitgestaltet haben, oder Projekte, die die Berner Kulturszene bereichern (Bernbezug);
 - Projekte, die ohne Beiträge Dritter nicht zustande kämen, und
 - Projekte, für die eine finanzielle Unterstützung auch von anderen öffentlichen Händen, insbesondere dem Kanton, und von privaten Stiftungen angestrebt wird.
- 2. Die Kommissionen können empfehlen, in ihrem Fachbereich Auszeichnungen für einzelne Leistungen oder für ein Gesamtwerk zu verleihen.
- 3. Die Kommissionen können empfehlen, einzelnen Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Ensembles eine pauschale Programmförderung zuzusprechen.
- 4. Die Kommissionen beraten Kultur Stadt Bern bei der Vergabe von Stipendien und Ateliers im In- und Ausland.
- h. Für die Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 19 des Reglements vom 17. August 2000⁴ über die Kommissionen der Stadt Bern und der Anhang X. Zusätzlich haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf folgende Entschädigungen:
 - 1. Kunstkommission: je Ankaufssitzung Fr. 300.00;
 - 2. Literaturkommission: pauschal für die Textlektüre pro Jahr Fr. 500.00 und je Laudatio Fr. 300.00;
 - 3. Musikkommission: für die Vorbereitung der Evaluationssitzungen je Fr. 500.00;

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0688/2008 vom 7. Mai 2008

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

Kommissionenreglement (KoR); SSSB 152.21

4. Theater- und Tanzkommission: für die Vorbereitung der Sitzungen über Produktionsbeiträge je Fr. 500.00.

4.2¹ Kunstkommission

Zusammensetzung

Kunstsachverständige und Kunstschaffende, die ein breites Spektrum aktueller künstlerischer Tendenzen, der Kunstszene und der Kunstmuseen in der Stadt Bern vertreten. Mindestens ein Mitglied soll seinen Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Region Bern haben.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission empfiehlt Beiträge zur Förderung und Unterstützung Bildender Kunst und bildender Künstlerinnen und Künstler aller Gattungen (Malerei, Skulptur, Fotografie, Installation, Performance, Medienkunst u.a.). Sie berücksichtigt neu entstehende künstlerische Ausdrucksformen, jedoch auch Projekte in den tradierten Gattungen.
- b. Förderinstrumente sind
 - 1. Projekt- bzw. Werkbeiträge;
 - 2. Werkstipendien;
 - 3. Ankauf von Kunstwerken;
 - 4. pauschale Programmförderung;
 - 5. Begleitung des Programms der Stadtgalerie;
 - 6. Mitwirkung im Bereich «Kunst und Bau».

4.3² Literaturkommission

Zusammensetzung

Literatursachverständige und Literaturschaffende, die ein breites Spektrum der literarischen Ausdrucksformen vertreten. Mindestens ein Mitglied soll seinen Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Region Bern haben.

- a. Die Kommission empfiehlt Beiträge zur Förderung und Würdigung des Schaffens in allen literarischen Gattungen. Sie berücksichtigt neu entstehende literarische Ausdrucksformen, jedoch auch Projekte in den tradierten Gattungen.
- b. Förderinstrumente sind
 - 1. Projektbeiträge;
 - 2. pauschale Programmförderung;
 - 3. Werkstipendien;
 - 4. Preise und Auszeichnungen.

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

4.4¹ Musikkommission

Zusammensetzung

Musiksachverständige und Musikschaffende, die ein breites Spektrum der Stilrichtungen vertreten. Mindestens ein Mitglied soll seinen Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Region Bern haben.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission empfiehlt Beiträge zur Förderung des Musikschaffens aller Stilrichtungen. Sie berücksichtigt neu entstehende musikalische Ausdrucksformen, jedoch auch Projekte in den tradierten Gattungen.
- b. Förderinstrumente sind
 - 1. Projektbeiträge;
 - 2. pauschale Programmförderung;
 - 3. Werkstipendien.

4.5² Theater- und Tanzkommission

Zusammensetzung

Theater- und Tanzsachverständige sowie Theater- und Tanzschaffende, die ein breites Spektrum des zeitgenössischen Theater- und Tanzschaffens vertreten.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission empfiehlt Beiträge zur Förderung des Theater- und Tanzschaffens in allen Bereichen des freien Theaters und Tanzes unter Einbezug des Kinder- und Jugendtheaters. Sie berücksichtigt neu entstehende Formen der Bühnenkunst, jedoch auch Projekte in den tradierten Gattungen.
- b. Förderinstrumente sind
 - 1. Projektbeiträge an Produktionen und/oder Aufführungen;
 - 2. pauschale Programmförderung;
 - 3. Recherchebeiträge.

4.6

...3

5. Kommission Hauptstadtkultur⁴

Mitgliederzahl 9

Zusammensetzung

- a. Mitglied von Amtes wegen:Leiterin oder Leiter Abteilung Kulturelles
- b. Weitere Mitglieder:
 - 1. Vier Mitglieder der Kulturförderkommissionen auf deren Vorschlag;

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016
 neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1583/2015 vom 28. Oktober 2015

 Vier Mitglieder, die ein breites Spektrum des kulturellen Schaffens und dessen Vermittlung vertreten. Davon soll ein Mitglied seinen Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Region Bern haben und ein Mitglied von Konzert Theater Bern vorgeschlagen werden.

Aufgaben und Befugnisse

Die Kommission

- a. berät die Abteilung Kulturelles bei der Verwendung des Kredits Hauptstadtkultur und der Definition des maximalen Anteils für wiederkehrende Projekte;
- b. empfiehlt die Gewährung von Projektbeiträgen aus diesem Kredit;
- c. berücksichtigt dabei alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende Vorhaben und im speziellen Projekte, die den in der Vierjahresplanung der städtischen Kulturförderung formulierten Schwerpunkten sowie den in der Leistungsvereinbarung mit der Eidgenossenschaft formulierten Anforderungen an die Projektförderung entsprechen;
- d. kann die Ausschreibung und Initiierung von Projekten empfehlen;
- e. formuliert die inhaltlichen Anforderungen an Projekte in einem Merkblatt, das von der Abteilung Kulturelles dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zum Beschluss vorgelegt wird;
- f. für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 19 des Kommissionenreglements¹ und Anhang X.

B. Spezialkommissionen

(Die Präsidialdirektion verfügt zur Zeit über keine Spezialkommissionen.)

KoR; SSSB 152.21

ANHANG III: KOMMISSIONEN DER DIREKTION FÜR SICHERHEIT, UMWELT UND ENERGIE¹

A. Ständige Kommissionen

1.2 Feuerwehr-/Zivilschutzkommission

Mitgliederzahl 15³

Zusammensetzung

- a. Von Amtes wegen:
 - 1. die Direktorin oder der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie; 4
 - 2. Leiterin oder Leiter der Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt;
 - 3. Kommandantin oder Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr;
 - 4. Kommandantin oder Kommandant der Zivilschutzorganisation.
 - 5. ... 5
- b. Weitere Mitglieder, je 1 Vertretung
 - 1. Amt für Bevölkerungsschutz Sport und Militär des Kantons Bern;
 - 2. Wirtschaft / Forschung Bern und Umgebung;6
 - 3. Betriebsfeuerwehren der Stadt Bern;
 - 4. Frauenzentrale des Kantons Bern;
 - 5. Gebäudeversicherung des Kantons Bern;
 - 6. ...⁷
 - 7. Gewerkschaftsbund der Stadt Bern;
 - 8. Hauseigentümerverband Bern und Umgebung;
 - 9. ...8
 - 10. Gemeinderat Bremgarten;9
 - 11. Gemeinderat Frauenkappelen; 10
 - 12. Gemeinderat Münchenbuchsee; 11
 - 13. Gemeinderat Zollikofen. 12

Aufgaben und Befugnisse¹³

Beratung der Direktorin oder des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt im Bereich der Feuerwehr und des Zivilschutzes, namentlich:

a. Empfehlungen zu den jährlichen Zielsetzungen, zum Jahresbericht und zum Produktegruppen-Budget;

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0168/2013 vom 19. Februar 2013
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005
aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1390/2011 vom 19. Oktober 2011
aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009
aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009
neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1390/2011 vom 19. Oktober 2011
neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1390/2011 vom 19. Oktober 2011
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0168/2013 vom 19. Februar 2013
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0168/2013 vom 19. Februar 2013
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

- b. Förderung der Bestrebungen für die Zusammenarbeit innerhalb der Region, des Kantons und der schweizerischen Grossstädte;
- c. Behandlung von Eingaben aus der Bevölkerung und des Stadtrats sowie von Sachgeschäften des Feuerwehr- und Zivilschutzwesens.
- d. ...¹
- e. ...²
- **2**. ...³
- 3. Einbürgerungskommission⁴

Mitgliederzahl 9

Zusammensetzung

- a. Von Amtes wegen mit Stimmrecht:
 Die Direktorin oder der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie⁵. Sie oder er führt den Vorsitz.
- b. Weitere 8 stimmberechtigte Mitglieder, die vom Gemeinderat bestimmt werden.
- c. Von Amtes wegen ohne Stimmrecht: Die Leiterin oder der Leiter des Polizeiinspektorats und die Leiterin oder der Leiter des Einbürgerungswesens⁶. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Sekretariat

Das Polizeiinspektorat ist für das Sekretariat der Einbürgerungskommission verantwortlich.

- a. Die Einbürgerungskommission ist eine vorberatende Kommission im Sinne von Artikel 3 des Reglements vom 18. Mai 2003 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1).
- Behandlung der überwiesenen Einbürgerungsgesuche. In begründeten Fällen kann ein von der Kommission gewählter Ausschuss die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vorladen;
- Übermittlung sämtlicher Akten mit ihren begründeten Anträgen an den Gemeinderat zum Entscheid.

¹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0174/2009 vom 11. Februar 2009

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2003 vom 29. Januar 2003

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1757/2003 vom 26. November 2003
 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

4. ... ¹

5. Energiekommission²

Mitgliederzahl 16

Zusammensetzung

- a. Direktorin oder Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie³;
- b. Leiterin oder Leiter der Energiefachstelle;
- c. Direktorin oder Direktor Energie Wasser Bern;⁴
- d. ...⁵
- e. Leiterin oder Leiter des Amts für Umweltschutz⁶;
- f. Vertretung von Hochbau Stadt Bern;⁷
- g. Vertretung von Immobilien Stadt Bern; 8
- h. je eine Vertretung pro Stadtratsfraktion;
- i. Energieberatung⁹ des Vereins Region Bern.
- h. eine unabhängige Expertin oder ein unabhängiger Experte 10.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Beratung der städtischen Behörden in energiepolitischen Fragen;
- b. Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹¹.

B Spezialkommissionen

(Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹² verfügt zur Zeit über keine Spezialkommissionen.)

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0386/2011 vom 16. März 2011

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005; bisher Anhang VIII Ziffer 2

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0118/2003 vom 29. Januar 2003

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0118/2003 vom 29. Januar 2003

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1924/2010 vom 22. Dezember 2010

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG IV: DIREKTION FÜR BILDUNG, SOZIALES UND SPORT1

A. Ständige Kommissionen

- **1**. ...²
- 2.3 Fachkommission für Altersfragen

Mitgliederzahl 9-13

Zusammensetzung

von Amtes wegen:

- a. Leiterin/Leiter Alters- und Versicherungsamt (Vorsitz);
- b. Bereichsleiterin/Bereichsleiter Alter des Alters- und Versicherungsamts;

Vertretungen von:

- c. Institutionen und Anbietenden im Altersbereich;
- d. Ausbildungsinstitutionen und Alterswissenschaften;
- e. Freiwilligenorganisationen;
- f. Migration und Alter;
- g. Rat für Seniorinnen und Senioren (1 Vertretung).

Sekretariat

Die Projektleiterin/der Projektleiter Alter des Alters- und Versicherungsamts führt das Sekretariat der Fachkommission und nimmt an deren Sitzungen teil.

- a. Beratendes Organ der Direktion für Bildung, Soziales und Sport⁴. Unterstützung der Direktion in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beratungs- und Mitwirkungsfunktion insbesondere in folgenden Bereichen:
 - 1. Aufspüren von Trends und Entwicklungen;
 - 2. Entwickeln von innovativen Zukunftsmodellen;
 - 3. Feststellen von Lücken in der Versorgung;
 - 4. Abschätzen der Auswirkungen von geplanten Massnahmen.
- b. Die Kommission kann zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport⁵ Empfehlungen abgeben. Sie ist berechtigt, in Eigeninitiative Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2003 vom 29. Januar 2003

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0176/2013 vom 19. Februar 2013

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

- **3**. ... ¹
- **4**. ...²
- **5**. ...³
- 6. 45 Fachkommission für Integration

Mitgliederzahl 12

Zusammensetzung

- Fachpersonen mit migrations- und integrationsrelevantem Hintergrund aus den Bereichen Forschung, Wirtschaft, Information, Bildung, Erziehung, Gesundheit sowie weiteren gesellschaftlich wichtigen Bereichen;
- b. Mindestens 6 Personen sind Personen mit Migrationshintergrund.
- c. ...⁶

Sekretariat

Die Leiterin oder der Leiter des Kompetenzzentrums Integration führt das Sekretariat der Fachkommission und nimmt an deren Sitzungen teil.

- a. Integrationspolitische Fach- und Praxisberatung des Kompetenzzentrums Integration sowie weiterer Dienststellen;
- b. Antragstellung an den Gemeinderat über die Direktion für Bildung, Soziales und Sport⁷;
- c. Abgabe von Empfehlungen und Vorschlägen zu integrationspolitischen Themen;
- d. Unterstützung der Vernetzung der städtischen Behörden, insbesondere des Kompetenzzentrums Integration mit anderen integrationspolitischen Akteuren und Akteurinnen.
- **7.** ...⁸
- **8.** ... ⁹

¹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1924/2010 vom 22. Dezember 2010

verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2003 vom 29. Januar 2003
 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005; bisher Anhang V

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0373/2013 vom 27. März 2013

⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0373/2013 vom 27. März 2013

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005
 aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1188/2008 vom 13. August 2008

⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0068/2011 vom 19. Januar 2011

9. Fachkommission für Sport¹

Mitgliederzahl 12²

Zusammensetzung

- a. Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport³
- b. Vertretungen
 - der Verwaltung (Sportamt, Hochbau Stadt Bern, Immobilien Stadt Bern, Stadtplanungsamt, Stadtgrün Bern^{4 5 6} und Amt für Umweltschutz⁷ je 1 Sitz);⁸
 - 2. der Stadtbernischen Vereinigung für Sport (SVS, 1 Sitz)⁹;
 - 3. des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Bern (1 Sitz);
 - 4. unabhängige Sportfachexpertinnen und -experten (3 Sitze)¹⁰.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Begutachtung von Fragen des Sports;
- b. Auseinandersetzung mit Anliegen aus dem Bereich Sport und Sportanlagen, die der Kommission vom Gemeinderat oder der Verwaltung unterbreitet werden, und aus eigener Initiative¹¹.

B. Spezialkommissionen

(Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport¹² verfügt zur Zeit über keine Spezialkommissionen.)

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1901/2015 vom 16. Dezember 2015
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 954/2015 vom 17. Juni 2015
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1901/2015 vom 16. Dezember 2015
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1068/2002 vom 14. August 2002
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 954/2015 vom 17. Juni 2015
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 954/2015 vom 17. Juni 2015
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1068/2002 vom 14. August 2002
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1068/2002 vom 14. August 2002
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG V

...1

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG VI: KOMMISSIONEN DER DIREKTION FÜR TIEFBAU, VERKEHR UND STADTGRÜN¹

A. Ständige Kommissionen

- **1**. ...²
- 2. Kommission für Strassenbenennung³

Mitgliederzahl 3

Zusammensetzung

- a. Stadtgeometerin oder Stadtgeometer (Vorsitz)
- b. Stadtarchivarin oder Stadtarchivar
- c. Leiterin oder Leiter der Abteilung Kulturelles

Aufgaben und Befugnisse

- a. Festlegen von Richtlinien für eine einheitliche Benennung von öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Fusswege, Brücken usw.) in der Stadt Bern;
- b. Prüfen von Vorschlägen Dritter oder erarbeiten eigener Vorschläge zur Benennung von öffentlichen Verkehrsanlagen;
- c. Antragstellung an den Gemeinderat über die Direktorin oder den Direktor der vorsitzenden Direktion.
- **3.** ... ⁴
- **4**. ...⁵

5. Fachkommission Stadtnatur⁶

Mitaliederzahl 9 – 11⁷

Zusammensetzung⁸

- a. Leiterin oder Leiter Stadtgrün, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün;
- b. Leiterin oder Leiter Fachstelle Natur und Ökologie, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün;
- c. Leiterin oder Leiter des Bereichs Freiraumplanung, Stadtplanungsamt, Präsidialdirektion;
- d. Direktorin oder Direktor des Tierparks, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie;
- e. 1 2 Vertretung(en) des Kantonalen Amts für Landwirtschaft und Natur;
- f. Leiterin oder Leiter des Forstbetriebs der Burgergemeinde Bern;
- g. 1 Vertretung der Zoologie;
- h. 1 Vertretung der Botanik;

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005; neu Anhang I Ziffer 2

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0118/2003 vom 29. Januar 2003

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1606/2002 vom 4. Dezember 2002

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0117/2003 vom 29. Januar 2003

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 962/2015 vom 17. Juni 2015

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 962/2015 vom 17. Juni 2015

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 962/2015 vom 17. Juni 2015

- i. 1 Vertretung aus Forschung und/oder Bildung;
- j. Optional: 1 Vertretung aus Verbänden und Organisationen, die im Natur- und Landschaftsschutz tätig sind.

Aufgaben und Befugnisse¹

Die Fachkommission Stadtnatur

- a. berät die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün in Fragen der Biodiversität, Naturförderung und Naturvermittlung;
- gibt Empfehlungen für die Jahresziele der Fachstelle Natur und Ökologie der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ab und überwacht deren Erfüllung;
- c. dient der Vernetzung und dem Austausch von Erfahrungen und Fachinformationen;
- d. ist berechtigt, zuhanden des Gemeinderats und/oder einzelner Direktionen und Amtsstellen zu aktuellen Geschäften fachliche Stellungnahmen zu verfassen und Themen zu initiieren;
- e. überwacht bei der Verwendung der Gelder aus dem Konto Naturprojekte (Vorschusskonto) die Qualität der umgesetzten Projekte und die Übereinstimmung mit den Jahreszielen der Fachstelle Natur und Ökologie der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün.

6. Kommission zur Erhaltung von Grabmälern von Persönlichkeiten²

Mitgliederzahl 4

Zusammensetzung

von Amtes wegen

- a. Leiterin oder Leiter Stadtgrün³ (Vorsitz);
- b. Direktorin oder Direktor der Burgerbibliothek Bern;
- c. Stadtarchivarin oder Stadtarchivar;
- d. Vertretung der Denkmalpflege.

Aufgaben und Befugnisse

- Sie beurteilt die von Stadtgrün⁴ jährlich erstellte Liste zur Aufhebung von Gräbern und wählt die Persönlichkeitsgräber aus;
- b. Sie klärt vorgängig zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten bei Dritten ab;
- c. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.

B. Spezialkommissionen

(Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün⁵ verfügt zur Zeit über keine Spezialkommissionen.)

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 962/2015 vom 17. Juni 2015

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1924/2010 vom 22. Dezember 2010

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG VII: KOMMISSIONEN DER DIREKTION FÜR FINANZEN, PERSONAL UND INFORMATIK

A. Ständige Kommissionen

- **1**. ... ¹
- **2**. ...²
- 3. Fachkommission Brünnen³

Mitgliederzahl 7 – 12

Zusammensetzung

- a. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident;
- b. Direktorin oder Direktor für Finanzen, Personal und Informatik;
- c. Projektleiterin oder Projektleiter Brünnen-Nord des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik;
- d. Vertretungen des Stadtplanungsamts, der Liegenschaftsverwaltung und von Stadtgrün⁴;
- e. Externe Fachexpertinnen und -experten.

Aufgaben und Befugnisse

Begleitung der Projektwettbewerbe für die Überbauung der Wohnbaufelder in Brünnen-Nord zur Sicherstellung von Kontinuität und Qualität der Siedlungsentwicklung durch

- a. Beratung des Gemeinderats;
- b. Beratung der an der Überbauung der Wohnbaufelder in Brünnen-Nord beteiligten oder interessierten Kreise.

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0809/2005 vom 15. Juni 2005

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1924/2010 vom 22. Dezember 2010

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012

B. Spezialkommissionen

(Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik¹ verfügt zur Zeit über keine Spezialkommissionen).

_

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG VIII

...1

aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005

ANHANG IX¹: Kommissionen der Stadtkanzlei

A. Ständige Kommissionen

1.2 Stimmausschuss

Mitgliederzahl Gesamtleitung und 4-7 Mitglieder pro Zählkreis⁴

Zusammensetzung

- a. Stadtschreiberin oder Stadtschreiber und Vizestadtschreiberin oder Vizestadtschreiber (von Amtes wegen);
- b. Zählkreispräsidentinnen oder Zählkreispräsidenten (6 Sitze);
- c. Mitglieder des ständigen Stimmausschusses (bestehend aus Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder interessierten Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden).

Aufgaben und Befugnisse

Leitung der Abstimmungen und Wahlen.

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005; gemäss Verordnung über die Politischen Rechte vom 23. März 2005 wäre dies Anhang VII - über die Teilrevision der Kom-

missionenverordnung vom 23. März 2005 wurde er zu Anhang IX
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009
geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009
Art. 6 und Anhang 1 VPR (SSSB 141.11

ANHANG X¹: Entschädigungen für Kommissionsmitglieder

		Franken
1.	Stimmausschuss ² (Anh. IX Ziff. 1)	
1.1 1.1.1 1.1.2	Mitglieder des ständigen Stimmausschusses ³ Urnendienst (pro Stunde) Entschädigungen für Ermittlungsdienst bei Abstimmungen und Mehrheitswahlen	30.00 100.00
1.1.3	Die Entschädigung für Ermittlungsdienst bei Verhält- niswahlen wird unter Berücksichtigung des Zeitauf- wands durch die Stadtkanzlei festgelegt. Zuschlag für Kreispräsidentinnen und -präsidenten (pro Stunde)	10.00
1.2	Ausserordentliche Mitglieder des ständigen Stimmaus- schusses ⁴	
1.2.1 1.2.2	Entschädigung für Urnen- und Ermittlungsdienst Pikettdienst (pauschal pro Wochenende)	100.00 25.00
1.3 1.3.1 1.3.2	Zentralermittlungsbüros Entschädigungen bei Abstimmungen und Mehrheits- wahlen Bei Verhältniswahlen werden die Entschädigungen un- ter Berücksichtigung der Funktion und des Zeitaufwan- des durch die Stadtkanzlei festgelegt.	160.00
2.		
3.	Stadtbildkommission (Anh. II Ziff. 1) ⁶	
3.1	Entschädigung pro Stunde und Mitglied gemäss den Empfehlung der Koordination der Bau- und Liegen- schaftsorgane des Bundes (KBOB)	Kat. A
3.2	Für die Vorbereitung und Reisezeit werden pro Sitzung 2 Stunden entschädigt.	
3.3	Sozialversicherungsbeiträge werden vollumfänglich und direkt durch die Kommissionsmitglieder beglichen.	
3. bis	Kommission Hauptstadtkultur (Anhang II Bst. A. Ziff. 5) ⁷	
3. bis 1	Zusätzlich zur Entschädigung pro Mitglied und Sitzung gemäss Ziffer 4.1 werden die Kommissionsmitglieder für die Vorbereitungs- und Evaluationssitzungen mit einer Pauschale von Fr. 1 000.00 pro Jahr entschädigt.	

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0394/2005 vom 23. März 2005; gemäss Verordnung über die Politischen Rechte vom 23. März 2005 ist dies Anhang VIII – über die Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 wurde er zu Anhang X geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009 aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1783/2012 vom 5. Dezember 2012 neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1927/2007 vom 12. Dezember 2007

neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1583/2015 vom 28. Oktober 2015

4. Übrige Kommissionen¹

4.1 Entschädigung pro Mitglied und Sitzung

50.00

¹ vorher Absatz 3